

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 251/24

München, 09.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 28.07.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ebersberg von Zorneding
1/2 Anteil (Abt. I/2.2) an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Zorneding	1853/35	Gebäude- und Frei- fläche	Baldham, Finken- straße 17	0,0631	10774

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ebersberg von Zorneding
1/2 Anteil (Abt. I/2.1) an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Zorneding	1853/35	Gebäude- und Frei- fläche	Baldham, Finken- straße 17	0,0631	10774

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu ca. 631 m², bebaut mit einer 1-gesch. DHH mit Garage (DG ausgebaut und das KG voll unterkellert), Wfl. ca. 130 m², Nfl. im KG ca. 71 m², Nfl. im Speicher ca. 8 m² und in der Garage Nfl. ca. 16 m², Bj. ca. 1980

Lage: Finkenstraße 17, 85598 Baldham (Landkreis Ebersberg);

Verkehrswert: 400.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu ca. 631 m², bebaut mit einer 1-gesch. DHH mit Garage (DG ausgebaut und das KG voll unterkellert), Wfl. ca. 130 m², Nfl. im KG ca. 71 m², Nfl. im Speicher ca. 8 m² und in der Garage Nfl. ca. 16 m², Bj. ca. 1980

Lage: Finkenstraße 17, 85598 Baldham (Landkreis Ebersberg);

Verkehrswert: 400.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-